

Protokoll der Gesamtkommission RiP

Donnerstag, 30. November 2023, 13.15 – 16.15 Uhr

Tannwaldstrasse 2, 4600 Olten, 4. Stock, Raum Maxi

Vorsitz: Claudia Hänzi
Anwesend: Béatrice Aerni, Jürg Bruggmann, Heinrich Dubacher, Philippe Dubois, Renate Ellenbroek, Roland Favre, Markus Kaufmann, Michael Keogh, Anita Küng, Markus Morger, Julien Nicolet, Patricia Max, Timo Sykora, Simon Vögeli
Entschuldigt: Robin Bannwart, Eva Bühler, Phillip Frei, Marion Hasler, Lea Höschele, Cristina Oberholzer, Damian Maurer, Paola Stanic
Protokoll: Iris Meyer

Traktanden

1. Protokoll der RiP-Retraite vom 7./8. September 2023
2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung
3. Richtlinienrevision 2023 – 2027: Überblick über den Stand der Arbeiten
4. Richtlinienrevision 2. Etappe (2025) – Themen
5. Karenzfrist für Vermögensanrechnung und die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten - Vertiefungsbericht Peter Mösch
6. ZESO Praxisbeispiele Schwelleneffekte beim Besuchsrecht (Zeso 1/20)
7. Vergabe der Aufträge für die Zeso 2, 3 und 4 2023
8. Varia

Einleitung: Claudia begrüsst zur Sitzung und gibt die Absenzen bekannt. Die Traktandenliste wird unverändert genehmigt.

Wer / Termin

1. Protokoll der RiP Sitzung vom 7./8. September 2023

Genehmigung

Keine Änderungsanträge.

Beschluss: Das Protokoll der Sitzung vom 7./8. September 2023 wird genehmigt und verdankt.

2. Informationen aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsleitung

Information

Für die vakante Position Leiter:in Richtlinien und Rechtsfragen konnte die Geschäftsstelle Elena Schneider als **neue Mitarbeiterin** gewinnen. Sie arbeitet derzeit beim Kanton Basel-Stadt und wird die 60 % Stelle ab 1. März 2024 übernehmen. Anja Loosli wird weiterhin zu 50 % das Beratungsforum betreuen. Für die Übergangszeit konnte Simon Vögeli gewonnen werden, der die Geschäftsstelle mit einem 20 % Pensum unterstützt.

Bericht aus der Geschäftsleitung:

- Die Strategie und Massnahmenplanung wurde vorbesprochen, welche am 12.12.2023 im Vorstand verabschiedet wird.
- Für die dritte Etappe der RL-Revision wurde eine kleine AG eingesetzt bestehend aus Nadine Zimmermann, Claudia Hänzi und Peter Mösch. Sie werden die Themen Konkubinats und Haushaltsführung besprechen.
- Die SKOS beantwortet seit letztem Frühling Fragen zur Asylsozialhilfe. Der Bundesrat lehnte eine Motion ab, die in diesem Thema mehr Regelung verlangte. Die SKOS wird der SODK-Bericht erstatten.
- Das Merkblatt «einmalige Leistungen» konnte verabschiedet werden. Es war ein grosses Anliegen der Hilfswerke, dass die Verantwortlichkeiten klarer beschrieben werden.
- Die Geschäftsordnung wurde angepasst. Alle SKOS-Publikationen (Grundlagen, Positionen, Merkblätter) werden künftig durch die GL verabschiedet. Die Praxisbeispiele bleiben in der Verantwortung der RiP Kommission.

3. Richtlinienrevision 2023 – 2027: Überblick über Stand der Arbeiten

Information

Stand Ende November 2023: Die grün markierten Themen werden in dieser Sitzung unter Traktandum 4 verabschiedet. Claudia dankt für die engagierte Mitarbeit aller Kommissionsmitglieder.

Themen	Auftrag	Stand	Weiteres Vorgehen
(Weiter) Bildung	Prüfauftrag SODK	Vorschlag RiP liegt vor (C.6.2.)	Version RiP wird unterstützt von AG RiP
Hilfe in Notlagen /Nothilfe	Aus 1. Etappe	Vorschlag RiP liegt vor (A.5.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11. (<i>unter Mitsprache der Kommission Rechtsfragen</i>)
Digitale Grundversorgung	SKOS-Merkblatt: Digitale Grund	Entscheid GL 1.11. (C.3.1, C 6.8.)	Entscheid GL, Finalisierung RiP 30.11.
Persönliche Hilfe	Strategie 2025	Vorschlag RiP liegt vor (B.1., B.2., B.3.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.
Kinder und Jugendliche	Kommission RiP	Vorschlag RiP liegt vor (A.2, C 6.4.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.
Junge Erwachsene und Wohnen	Kommission RiP	Vorschlag RiP liegt vor (C.4.2.)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.
Anspruchsprüfung	SKOS-Merkblatt	Vorschlag RiP liegt vor C.2. (wegen Merkblatt einmalige Leistungen)	Vorschlag AG RiP liegt vor. Finalisierung RiP 30.11.

Folgende Themen werden in anderen Gremien besprochen, für die RiP besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Punkto Rückerstattung wird eine Rückmeldung der SODK erwartet zur Idee, eine Vorkonsultation bei den Kantonen zum Thema Rückerstattung zu starten. Damit soll abklärt werden, ob eine Bereitschaft zur Änderung besteht.

Anpassung des Grundbedarfs	Prüfauftrag SODK	Zwischenbericht durch SODK-Vorstand genehmigt. Überprüfung Anpassungsmethode in 2. Etappe	Berechnung der Varianten durch M. Kolly, Bericht an SODK durch AG GBL.
Rückerstattung	Prüfauftrag SODK	Vorschlag RiP liegt vor (E.2.1., E 2.4., E 2.5.) Zwischenbericht diskutiert in GL vom 1.11.23	Vorschlag AG RiP liegt vor. Vorschlag für Vorkonsultation wird von mka erarbeitet z.H. GL vom 22.1.24 und anschliessend der SODK vorgelegt.

Bei den blau markierten Themen haben liegt die Verantwortung derzeit bei der Kommission Rechtsfragen:

Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden	Vorschlag BSV auf Basis NAPA-Bericht	Brief an BSV verschickt am 29.9.23, Antwort BSV abwarten.	Lead bei Kommission Rechtsfragen.
Elternbeiträge/Unterhalt	Kommission Rechtsfragen	Die Kommission Rechtsfragen hat an der Sitzung vom 9.11. Anpassungen vorgenommen.	Es findet eine Bereinigung durch RF per Zirkularweg im Nov/Dez statt. Die definitive Version wird am 16.11. durch RF verabschiedet und an die RiP weitergeleitet.

Die gelb markierten Themen werden an der heutigen Sitzung besprochen:

Vermögensfreibetrag	Vergleich Bürgergeld (D)	Gutachten liegt vor.	Weiteres Vorgehen wird an RIP 30.11. besprochen.
Soziale und berufliche Integration	Strategie 2025 - Grundlagenpapier	In Bearbeitung	Weiteres Vorgehen wird an RIP 30.11. besprochen.

Rückfrage/Klärung:

Die UFS kam mit verschiedenen Themen auf die SKOS zu. Der Vorschlag Rechtsberatung in den RL abzubilden, stammt jedoch vom BSV aufgrund des NAPA-Berichtes. Der Lead ist bei der Rechtskommission.

4. SKOS-Richtlinienrevision 2. Etappe Themen

Information

Die Synopse wird Punkt für Punkt durchgearbeitet:

A.2. Ziele der Sozialhilfe – Richtlinien: Vorschlag andere Reihenfolge der Abschnitte: 4, 1, 3, 2. Die Reihenfolge macht Sinn. Keine Diskussion.

Beschluss: Die Reihenfolge der Absätze wird geändert.

A.2. Ziele Sozialhilfe – Erläuterungen: Ergänzung in c): keine neuen Änderungen

A.5. Hilfe in Notlagen – Richtlinien: Ergänzung Absatz.

A.5. Hilfe in Notlagen – Erläuterungen:

a) Vorschlag: BGE-Hinweis löschen, da wir das in den Richtlinien und Erläuterungen grundsätzlich nicht machen.

Vorschlag neuer Satz: «Dabei ist es unerheblich, ob ein Selbstverschulden vorliegt.» (Den Satzteil «arbeitsbereit» also weglassen. Zur Vertiefung des Themas Einstellung SH wegen fehlender Arbeitsbereitschaft ist eine Praxishilfe zu prüfen, in welcher dann auch der BGE erwähnt werden könnte).

Beschluss: Der BGE-Hinweis wird gelöscht, und ein Praxisbeispiel dazu beschlossen (ausarbeiten von der Kommission Rechtsfragen).

Praxisbeispiel

Der Satz: «Eigenmittel gehen der Hilfe in Notlagen vor, sofern dies zumutbar und innert nützlicher Frist möglich ist (Subsidiarität)» soll gelöscht werden, da dieses Prinzip in der Sozialhilfe immer gilt. Falls eine Aussage zu den Eigenmitteln gemacht werden soll, müsste es wohl im Kapitel «Vermögensfreibetrag» erfolgen, im Sinne einer Präzisierung der Vermögensfreibeträge bei Nothilfe.

Beschluss: Der Satz wird gestrichen.

c) Höhe der Hilfe in Notlagen, muss im ersten Satz das Wort «von» gelöscht werden.

Begriffe: Die AG RiP schlägt vor, konsequent den Begriff «Nothilfe» zu verwenden, damit die Abgrenzung zur Regelsozialhilfe (welche ebenfalls «Hilfe in Notlagen» leistet) klarer wird. Der Begriff «Regelsozialhilfe» ist ein anerkannter Begriff, in Abgrenzung zur Asylsozialhilfe.

Beschluss: «Hilfe in Notlagen» heisst neu «Nothilfe».

Die Kommission Rechtsfragen möchte diese Passage an ihrer Januar-Sitzung nochmals sichten.

Rechtsfragen

Vorschlag neue Formulierung: «Grundversorgende SIL sind auch bei diesen Personen zu gewährleisten, sofern sie z.B. für die medizinische Grundversorgung oder für die besonderen Bedürfnisse von Kindern nötig sind.» Der letzte Satz: «Den besonderen Bedürfnissen von Kindern ist Rechnung zu tragen», könnte dafür gelöscht werden.

Beschluss: Die Formulierung wird genehmigt.

A.5. Praxisbeispiel: Es wird von der RiP AG unterstützt, dass ein ZESO-Artikel verfasst wird. Der BGE-Artikel soll nur in diesem Artikel verlinkt werden, nicht in den Richtlinien oder Erläuterungen (vgl. Erläuterungen a).

Beschluss: Wird zur Kenntnis genommen.

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe – Richtlinien

Die RiP AG empfiehlt, den zweiten Absatz «*Sie kann auch präventiv geleistet werden*» zu streichen. Denn Persönliche Hilfe wird dann erbracht, wenn eine belastende Lebenslage besteht, die Bestimmung «präventiv» ist begrifflich falsch und bietet keinen Mehrwert. Ziel der Richtlinien-Revision war unter anderem die Entschlackung der Richtlinien. Dass die persönliche Hilfe unabhängig von einer wirtschaftlichen Notlage erbracht werden kann, wird weiter unten zu Recht bereits betont.

Es geht nicht darum, sich gegen das Präventive zu wehren, sondern die Logik einzuhalten. Es heisst nicht, dass innerhalb der persönlichen Hilfe keine Prävention möglich ist. Faktisch wird es jedoch nicht genutzt.

Beschluss: Abs. 2 wird gestrichen.

Markus Kaufmann gibt zu bedenken, dass die GL einen Ausbau der persönlichen Hilfe wünschte, was nun wieder zusammengestrichen wurde. Die Diskussion darüber war jedoch hilfreich. Die Kommissionpräsidentin wird der GL erklären, weshalb der jetzige Vorschlag sinnvoll ist.

B.1. Zweck der persönlichen Hilfe – Erläuterungen a)

«Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (B.2)» wird nach B.2. in die Richtlinien verschoben.

B.2. Anspruchsvoraussetzungen – Erläuterungen a)

Die RiP AG empfiehlt, den ganzen neuen Abschnitt *«Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann der Bedarf nach einmaligen wirtschaftlichen Leistungen (C.2) für Personen ausserhalb der Sozialhilfe geklärt werden. Die persönliche Hilfe und die Ausrichtung einmaliger wirtschaftlicher Leistungen bieten ein Instrumentarium um eine Abhängigkeit von wirtschaftlicher Sozialhilfe zu verhindern. Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die Ausrichtung der persönlichen Hilfe fester Bestandteil.»* zu streichen, da dieser thematisch nicht zu den «Voraussetzungen der belastenden Lebenslage» gehört, weil persönliche und wirtschaftliche Hilfe vermischt wird. Das Thema einmalige Zahlungen soll in C.2 oder einer Praxishilfe vertieft werden.

Der Satz «Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen ...» ist am falschen Ort. Wenn schon, müsste er unter C.2. kommen, wo es schon erwähnt ist.

Beschlüsse:

- Satz «Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall...» aus B.1. Erläuterungen a) wird in B.2. zu Abs. 2.
- Der neue Absatz wird ersatzlos gestrichen.
- Der letzte Abschnitt des gestrichenen Teils *«Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die Ausrichtung der persönlichen Hilfe fester Bestandteil»* wird als Abs. 5 in die Richtlinien aufgenommen.

B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe – Richtlinien: keine Ergänzungen**B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe – Erläuterungen – Layout anpassen.**

C.2. Anspruchsvoraussetzungen – Richtlinien: Claudia brachte diese Ergänzung an der RiP Retraite anlässlich der Besprechung des Merkblattes «Einmalige Leistungen» ein.

Beschluss: Ergänzung wird akzeptiert.

C.2. Anspruchsvoraussetzungen – Erläuterungen: Die Formulierung in h) ist unverständlich, es ist unklar, welches Gerät in welche Kategorie fällt. *Neuer Vorschlag der AG RiP:* «Nachrichtenübermittlung (inkl. Mobiltelefone und Tarife), Abgabe für Radio/TV, audiovisuelle Geräte sowie IT-Peripheriegeräte (z.B. Drucker) und Zubehör. Nicht im Grundbedarf enthalten sind Endgeräte (insbesondere Laptops).».

Diskussion: Dieser Abschnitt wurde zwar an der Retraite lange diskutiert, an der AG-Sitzung dann aber nicht mehr verstanden. Daher braucht es eine Formulierung, die alle verstehen.

Beschluss: Vorschlag der AG RiP wird angenommen.

C.4.2. Besondere Wohnkosten – Richtlinien:

Die aktuelle Formulierung wird von der RiP AG für gut befunden mit einem einzigen Änderungsvorschlag: *«Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die*

berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine günstige Wohngelegenheit zu finanzieren.»

Beschluss: Streichungen und Ergänzungen wurden angenommen.

C.6.2. Bildung – Richtlinien: Die vorgeschlagenen Ergänzungen (Abs. 1, Abs. 4 und Ergänzungen Abs. 7) werden auch von der AG RiP für gut befunden.

Beschluss: Die Neuerungen und Ergänzungen werden gutgeheissen.

C.6.4. Familie – Richtlinien: Aus dem neuen Textteil soll ein eigener Absatz gemacht werden. Formulierungsvorschlag: *«Weitere fördernde SIL für Kinder sind zu übernehmen, sofern sie der Integration dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).»*

Diskussion:

- Die Ergänzung wird zum neuen Absatz.
- Es geht nicht nur um das reine Bedürfnis, dieses soll zudem auch angemessen sein.
- Es ist ein Stück weit eine Verschärfung. Es soll aber nicht nur um die Bedürfnisse des Kindes gehen, es muss der Integration dienen. Fördernde SIL berechtigen den Integrationsgedanken.
- «Entwicklung» wäre besser als «Bedürfnisse». Aber rein bedürfnisorientiert darf es auch nicht sein. Mit Entwicklung sind psychologische Aussagen. Sie müssen auch noch angemessen sein. Es hat beides Platz.
- Das «gesund» gibt Diskussionen «positiv» wird eher geschätzt, obwohl es auch moralisierend wirkt. Es sollen so wenig Adjektive wie möglich verwenden.
- Die soziale Integration ist klar, eine positive Entwicklung kann unterschiedliche Folgen haben.
- Statt «Entwicklung» wird «zum Wohle des Kindes» vorgeschlagen. Andererseits wird davor gewarnt, wenn schon «Entwicklung» nicht interpretiert werden kann, wie soll denn «Kindwohl» interpretiert werden können.

Abstimmung: Kindwohl: 8 Stimmen | Positive Entwicklung: 5 Stimmen

Beschluss: Aus der Ergänzung entstehe ein neuer Absatz und fördernde SIL dienen der Integration oder dem Wohle des Kindes.

C.6.8. Weitere SIL – Richtlinien:

Die Digitalisierung soll in den RL abgebildet werden. Deshalb spricht sich die AG RiP einstimmig für die erste, weitergehende Variante aus. Wenn grundversorgend, dann für alle. Eine Teilhabe ohne IT ist heute nicht mehr möglich.

Diskussion:

- Es wird darauf hingewiesen, dass es beim PC-Tastatur, Bildschirm und Maus braucht zur Bedienung. Es fragt sich, ob dies nun Peripheriegeräte sind. Daher wird beschlossen, dass nur Laptops und Tablets aufgezählt werden. Es soll nirgends mehr PC stehen.
- Statt «vergünstigt» soll «günstig» stehen, da nicht immer vergünstigte Geräte zur Verfügung stehen. Es soll kein Zwang für subventionierte Geräte bestehen, einzig der günstige Preis soll entscheidend sein.

Beschluss: Günstige IT-Endgeräte werden als grundversorgende SIL unter Lit. a) aufgenommen.

C.6.8. Weitere SIL – Erläuterungen: SIL hatten bislang keine Erläuterungen. Neu geplant ist «a) Digitalität».

Diskussion: Der Teilsatz betreffend Bildung kann zu den RL a) oder bei der Bildung erwähnt werden angehängt werden.

Beschluss: Die neuen Erläuterungen zur Digitalität bleiben bestehen, der letzte Satz «~~Bei allen anderen Personen sollen mindestens vergünstigte IT-Geräte von entsprechenden Organisationen über SIL finanziert werden.~~» wird aber gestrichen.

E.2.1. Günstige Verhältnisse – Erläuterungen: Der Absatz wird unter dem neuen Lit. d) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben aufgeführt.

E.2.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen – Richtlinien:

Abs. 4 ist falsch formuliert: In Abs. 2) werden die rückerstattungspflichtigen Kosten definiert, die immer rückerstattet werden müssen. Absatz 4 kann folglich nicht diese Leistungen aufzählen. **Vorschlag Neue Formulierung:** «Wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird, umfasst die Rückerstattung grundsätzlich sämtliche erbrachten Sozialhilfeleistungen.»

Diskussion:

- Ist bei der Rückerstattung eine Verrechnung gemeint oder nicht? Rückerstattung durch Sozialversicherung? Eine Verrechnung wird als Rückerstattung in den Sozialhilfegesetzen genannt.
- Es geht darum, dass wenn verrechnet werden kann mit Leistungen von Dritten, dass alles verrechnet werden kann (nicht nur Teile, die laut Richtlinien rückerstattungspflichtig sind). Bei einer Verrechnung ist grundsätzlich alles Rückerstattungspflichtig.
- «*Wenn Sozialhilfe nachträglich mit bevorschussten Leistungen verrechnet wird, umfasst die Verrechnungssumme sämtliche erbrachte Sozialhilfeleistungen.*». Verrechnung ist eine Form der Rückerstattung, aber es geht um die verrechenbaren Forderungen.
- Es ist unklar, weshalb die Leistungen unter E.2.4. aufgenommen werden sollen. Die bevorschussten Leistungen werden in C.2.2. definiert. Es geht um Verrechnungen, nicht um Rückerstattung. Eigentlich braucht es nur einen Verweis.

Beschluss: Der Text in Abs. 4 wird mit «Bei bevorschussten Leistungen gilt E.2.2.». ersetzt.

E.2.5. Rückerstattungspflichtige Personen – Richtlinien: Keine weiteren Diskussionen.

5. Karenzfrist für Vermögensanrechnung und die Höhe der anrechenbaren Wohnkosten - Vertiefungsbericht Peter Mösch Diskussion

Die AG RiP hat sich gegen eine Karenzfrist ausgesprochen. Es bräuchte aber die Prüfung einer Erhöhung des Vermögenfreibetrages. Claudia möchte das Thema der GL zur Diskussion unterbreiten, bevor die RiP Vorschläge macht. Sie schlägt vor, dies der GL

vorzuschlagen. Es braucht eine Diskussion um Vorgaben, wie viel höher der Freibetrag sein darf.

In Basel-Stadt wurde der Vermögensfreibetrag verdoppelt. Dies war vorerst für zwei Jahre bedacht. Der Grossrat hat die Regelung nun fix eingeführt.

Beschluss: Das Thema wird zuerst in der GL diskutiert.

GL 22.01.24

RiP-interne Arbeitsgruppe «soziale Integration»: Das Grundlagenpapier wurde der RiP nochmals übergeben, es war aber unklar, ob noch mehr Arbeit verlangt wird. Markus klärt ab, ob das Positionspapier nochmals aufgenommen werden soll.

Markus K.

6. Zeso Praxisbeispiele

Praxisbeispiel Schwelleneffekte beim Besuchsrecht (ZESO 1/2020)

Diskussion

Die AG RiP möchte die Variante Wil in das Praxisbeispiel einfügen, jedoch ohne Reduktion bei den Kindern. Simon formuliert das Praxisbeispiel fertig aus und präsentiert es an der nächsten Sitzung. Es soll eine Ferienwoche und ein Wochenende gleichzeitig im Praxisbeispiel enthalten sein, da diese Kombination oft zu Schwierigkeiten führt.

Beschluss: Simon Vögeli überarbeitet das Praxisbeispiel für die nächste RiP-Sitzung.

Simon, 8.2.24

7. Vergabe der Aufträge für die Zeso 2, 3 und 4

Information

Folgende Praxisbeispiele wurden für die Zeso für das Jahr 2024 vorgesehen:

01/24: Das Praxisbeispiel Wohnen ist in Erarbeitung durch Rachel Mosimann, Soziale Dienste Zürich. Die Konsultation der RiP-Kommission wird via Zirkulation stattfinden.

Zirkulation

02/24: Roland Favre hatte bereits ein Praxisbeispiel zum Thema «**Unterstützungswohnsitz**» erarbeitet, welches bislang nicht weiterverfolgt wurde. Er wird dies für die kommende Sitzung vorbereiten.

8.2.24,Roland

03/24: Die Kommission Rechtsfragen hat vorgeschlagen, ein Praxisbeispiel zum Thema «Verweigerung an Teilnahme von Arbeitsprogrammen» zu erarbeiten.

Rechtsfragen

04/24: Julien erklärt sich bereit ein Praxisbeispiel zum Thema «Schenkung mit Zweckbindung» (freiwillige Zuwendungen Dritter) auszuarbeiten.

Julien Nicolet

Fristen 2024

Aufgrund der Redaktionsdaten ist es nicht immer möglich, die Beispiele in den Sitzungen zu besprechen. Sollte es nötig sein, können (nebst der Zirkulation) kurze Zoom-Sitzungen einberufen werden. Die Fristen sind verbindlich.

	1/24	2/24	3/24	4/24
@Hänzi & Vögeli	Mo, 08.01.2024	Do, 07.03.2024	Mo, 17.06.2024	Fr, 16.08.2024
RiP-Kommission	Mo, 15.01.2024 (Zirkulation)	Mo, 18.03.2024 (Zirkulation)	Do.02.07.2024 (Zirkulation)	Do. 5.9.2024 RiP Retraite
Redaktions-schluss Zeso	Fr, 19. 01.2024	Do, 18. 04.2024	Do, 28.07.2024	Fr, 18.10:2024
Publikation	Mo, 08.03.2024	Mo, 03.06.2024	Mo, 02.09.2024	Mo, 02. 12.2024

Beschluss: Die Themen werden zur Kenntnis genommen und den Autoren wird für die fristgerechte Ausarbeitung der Praxisbeispiele gedankt.

8. Varia**Diskussion**

Die RiP-Sitzung vom 28. November kollidiert mit der Artias Jahresversammlung. Neues Datum: Dienstag, 26.11.2024 vor Ort oder via zoom/Teams.

Beate Göller Stieger hat die AG RiP verlassen. Die AG braucht dringend zwei, drei neue Mitglieder. Aufruf an alle RiP-Kommissionsmitglieder, sich zu überlegen mitzumachen. Sobald die neue Juristin (Elena Schneider) ihre Arbeit aufgenommen hat, wird die Geschäftsstelle nochmals bei den Mitgliedern eine Aufforderung zur Mitarbeit in der RiP m starten.

Claudia bedankt sich für die Mitarbeit. Es war ein grossartiges und arbeitsintensives Jahr. Die Sitzung schliesst um 15:45 Uhr.

Bern, 04.12.2023/ime